



Beschlussvorlage 2019/167	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	Finanzreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	28.05.2019	öffentlich

Antrag der Sportpfleger zum Doppelhaushalt 2019/2020: Erhöhung des Sockelbetrages des städtischen Jugendzuschusses; Rückführung der 10% - igen Kürzung aus dem Jahre 2003

Beschlussvorschlag:

1. Dem Stadtrat wird empfohlen,

- den Sperrvermerk aus den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 zu den Haushaltsstellen 46xx.70xx und 55xx.70xx aufzuheben und folgende Änderung der städtischen Zuschussrichtlinie zu beschließen:

Die städtischen Zuschussrichtlinien 2019 in der aktuellen Fassung werden wie folgt geändert:

Im Teil B Ziffer 1 wird im 1. Absatz die Zahl „32,- €“ durch die Zahl „35,- €“ ersetzt. (*Jahreszuschuss zur Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung*), und

- die erforderlichen und bereits eingestellten Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2019/2020 in der Höhe von 16.000 € hiermit zur Bewirtschaftung freizugeben.

2. Dem Stadtrat wird empfohlen,

- die 10%-ige Zuschusskürzung bei den freiwilligen Leistungen aufgrund der Haushaltseinsparung im Jahre 2003 insgesamt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zurückzunehmen. Noch nicht durch Verwendungsnachweis abgeschlossene Investitionszuschussverfahren werden dabei mit den neuen Sätzen nachgefördert.

Die städtischen Zuschussrichtlinien 2019 in der aktuellen Fassung werden dazu wie folgt geändert:

Im Teil B Ziffer 1 wird im 1. Absatz der Satz „Abzüglich 10 % aufgrund der Haushaltseinsparungen im Jahr 2003.“ gestrichen. (*Jahreszuschuss zur Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung*)

In Ziffer 2 wird die Zahl „13,5 %“ durch die Zahl „15,0 %“ ersetzt. (*Bau von Jugendräumen*)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Teil C Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Stadt Friedberg übernimmt die Kosten der entstandenen Pachtzinsen für die Fremdanpachtung von Sportflächen. Auch 100 % der städtischen Erbbauzinsen bzw. städtischen Pachtzinsen für städtische Flächen werden als jährlicher Zuschuss an die Vereine durchgebucht.“

Im Teil C Ziffer 6.2.1 wird die Zahl „18 %“ durch die Zahl „20 %“ ersetzt. *(Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine - Förderung von Baumaßnahmen)*

Im Teil C Ziffer 6.3.1 wird die Zahl „13,5 %“ durch die Zahl „15 %“ ersetzt. *(Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine - Förderung der Beschaffung von beweglichen Großgeräten)*

Im Teil G Ziffer 1 wird die Zahl „13,5 %“ durch die Zahl „15,0 %“ ersetzt. *(Gewährung von Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen-Türme)*

Im Teil G Ziffer 4 wird die Zahl „13,5 %“ durch die Zahl „15,0 %“ ersetzt. *(Gewährung von Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen-Filialkirchen)*

Im Teil G Ziffer 5 wird die Zahl „4,5 %“ durch die Zahl „5,0 %“ ersetzt. *(Gewährung von Zuwendungen an Kirchen zur Förderung von Baumaßnahmen-denkmalpflegerische Mehraufwand an Pfarrkirchen)*

- die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind auf den Haushaltsstellen

Haushaltsstellen:	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022
	in T€			
5500.5350: Sportvereine lfd.	+ 1,3	+ 1,3	+ 1,3	+ 1,3
5400.7096:	+ 1,4	+ 1,4	+ 1,4	+ 1,4
5500.9870: Sportvereine Investitionszuschüsse	+ 6,1	+ 0,6	+ 0,9	+ 0,6
3700.9870: Kirchen Investitionszuschüsse	+ 3,7	+ 0,6	+11,4	+ 14,7

überplanmäßig im Doppelhaushalt 2019/2020 zur Verfügung zu stellen. Die Deckung erfolgt im Verwaltungshaushalt über die Haushaltsstelle 9000.0030 und im Vermögenshaushalt über die Haushaltsstelle 9000.3614. Soweit ein Nachtragshaushalt 2020 erlassen wird, sind diese Mittel in den Nachtrag 2020 aufzunehmen.



Sachverhalt:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 31. Juli 2003 senkte der Stadtrat aufgrund der damaligen angespannten finanziellen Situation der Stadt Friedberg die freiwilligen Leistungen im Verwaltungs- wie Vermögenshaushalt mit sofortiger Wirkung um - 10 % (StR VI. 2003/086).

Im Rahmen der Debatten zum Doppelhaushalt 2019/2020 beantragten nun die Sportpfleger eine Anhebung des Sockelbetrages für die jährliche Jugend- und Vereins-/Gruppierungsförderung von derzeit tatsächlich ausbezahlten 32,- € je jugendlichem Mitglied auf 35,- € und begründeten dies zum einen mit der guten finanziellen Lage der Stadt Friedberg, die eine Aufbesserung des städtischen Jugendzuschusses möglich machen sollte, sowie zum anderen mit einem generellen Nachholbedarf aufgrund der Kürzungen aus dem Jahre 2003.

Mit einem haushaltsrechtlichen Sperrvermerk versehen, wurden kurzfristig die entsprechenden Haushaltsmittel in den städtischen Doppelhaushalt 2019/2020 eingestellt, die differenzierte inhaltliche Diskussion hierüber jedoch zurückgestellt.

2. Bisherige Entwicklung/Anpassung der Zuschusssätze seit dem Jahre 2003:

Im Jahr 2003 galt der (gekürzte) Betrag in Höhe von 14,30 € je Jugendlicher. Bereits im Jahr 2006 wurde dieser Satz auf 23,- € je Jugendlicher angehoben. Im Jahr 2012 wurde dieser Satz auf 28,- € je Jugendlicher angehoben. Im Jahre 2014 wurden neben diesem Satz von damals 28,- je Jugendlicher € auf die derzeit gültigen 32,- € je Jugendlicher auch weitere Zuschusssätze im Teil B der städtischen Zuschussrichtlinien nach oben angepasst.

Seit dem Jahre 2003 (= Jahr der Zuschusskürzung) wurde somit der Zuschusssatz bisher um + 17,70 € je Jugendlicher (= + 124 %!) angehoben.

Fazit 1: Die Euro-Beträge der laufenden städtischen Zuschüsse (Verwaltungshaushalt) wurden bereits in der Vergangenheit kontinuierlich angepasst. Im Wesentlichen sind die heute aktuellen Sockelbeträge 2019 deutlich über dem Niveau des Basisjahre 2003 und können auch insbesondere unter der Berücksichtigung zusätzlicher neuer Zuschussatbestände, so z.B. die laufenden Unterhaltszuschüsse für Sportvereine für Hallen und Umkleiden oder die Übernahme des sogenannten kleinen Bauunterhaltes bei Kinderbetreuungseinrichtungen, einen Inflationsausgleich gewähren bzw. grundsätzlich den gestiegenen Finanzbedarf der Vereine/Institutionen gut bedienen.



3. Weiterhin geltende Kürzungen:

Die stetige betragliche Anpassung der o.g. Sockelbeträge im Verwaltungshaushalt in der Vergangenheit sollte nicht davon ablenken, dass es bei folgenden Regelungen tatsächlich weiterhin zu einer 10 % - igen Kürzung des städtischen Leistungsumfanges kommt:

- **Verwaltungshaushalt:** Erstattung der Fremdanpachtungskosten für Sportflächen bzw. Durchbuchung von städtischen Erbbauzinsen für die Überlassung von Flächen für den Sport bzw. gemeinnützige Institutionen: Aufgrund der Regelungen von 2003 werden die Fremdkosten den Berechtigten nur zu 90 % erstattet bzw. der städtische Erbbauzins in Höhe von 10 % tatsächlich erhoben (Teil B Ziffer 1 bzw. Teil C Ziffer 5 der städtischen Förderrichtlinien).

Im Jahr 2018 betrug der „Selbstbehalt“ an den Fremdanpachtungskosten, der in Höhe von 10 % von den Sportvereinen tatsächlich zu tragen war, insgesamt 465,72 €.

Die 10 % - ige Zuschusskürzung an den Durchbuchungen der städtischen Pachtflächen, die zu Sportzwecken zur Verfügung gestellt sind und von den Sportvereinen tatsächlich zu tragen waren, betrug im Jahr 2018 insgesamt 266,15 €.

Die 10 % - ige Zuschusskürzung an den Durchbuchungen der städtischen Erbbaurechtsflächen, die zu Sportzwecken zur Verfügung gestellt sind und von den Sportvereinen tatsächlich zu tragen waren, betrug im Jahr 2018 insgesamt 548,89 €.

Der Wegfall der 10 %- ige Eigenbeteiligung für die Grundstücksnutzung durch Sportvereine erfordert zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1.322,73 € p.a.

Für die Überlassung der städtischen Erbbaurechtsfläche für die leistet der einen 10 % - igen Eigenanteil in Höhe von 1.463,- € p.a. Die beiden übrigen überlassenen städtischen Erbbaurechtsflächen an die und den, werden aufgrund bestehender abweichender Einzelbeschlüsse weiterhin zu 100 % im städtischen Haushalt durchgebucht und belasten somit die jeweiligen Institutionen hierdurch finanziell nicht.

Der Wegfall der 10 – ige Eigenbeteiligung für die Grundstücksnutzung durch das erfordert zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1.463,- € p.a.

Fazit 2: Der Wegfall der 10 % – ige Eigenbeteiligung für die Grundstücksüberlassungen an Vereine und Organisationen erfordert zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2.785,73 € p.a. Diese (marginale) Kürzung ist auch im Hinblick des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht mehr angemessen.

- **Vermögenshaushalt:** Kürzung der Zuschussätze bei Investitionsmaßnahmen:

Folgende Übersicht stellt die Situation zahlenmäßig dar:



	Zuschusssatz –aktuell–	Zuschusssatz –2003–	Zuschusssatz –NEU–	Förderrichtlinie?
	in %			
Allgemeine Jugendförderung:				
- Jugendräume	13,5	15,0	15,0	Teil B Ziffer 2
Sportvereine				
- Bauten	18,0	20,0	20,0	Teil C Ziffer 6.2.1
- Großgeräte	13,5	15,0	15,0	Teil C Ziffer 6.3.1
Kirchen				
- Kirchtürme	13,5	15,0	15,0	Teil G Ziffer 1
- Filialkirchen	13,5	15,0	15,0	Teil G Ziffer 4
- denkmalspflegerische Mehraufwand Pfarrkirchen	4,5	5,0	5,0	Teil G Ziffer 5

Beispielrechnung:

Bei angenommenen zuwendungsfähigen Kosten eines Sportheimbaus von 250.000 € würde die Erhöhung um 10 % Punkte einen rund 5.000 € höheren städtischen Investitionszuschusses bedeuten.

Die derzeitige bekannte haushalterische Auswirkung im städtischen Doppelhaushalt 2019/2020 kann wie folgt dargestellt werden:

Investitionszuschüsse an...	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020	HH-Jahr 2021	HH-Jahr 2022
	in T€			
HH-Stelle 5500.9870: Sportvereine	+ 6,1	+ 0,6	+ 0,9	+ 0,6
HH-Stelle 3700.9870: Kirchen	+ 3,7	+ 0,6	+11,4	+ 14,7
GESAMT:	+ 9,8	+ 1,2	+ 12,3	+15,3

Fazit 3: Der Wegfall der 10 % – igen Zuwendungskürzung bei Investitionsfördermaßnahmen verursacht (derzeit) eine Haushaltsmehrbelastung im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von + 9.800 €, im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von + 1.200 €, im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von + 12.300 € und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von + 15.300 €.

4. Beurteilung:

In Anbetracht der im Haushalt finanzierten vorliegenden Anträge und der faktisch im Bereich der laufenden Zuschüsse durch Einzelbeschlüsse aufgehobene Zuschussskürzung, wäre es aus der Sicht der Verwaltung konsequent, die noch verbleibenden Kürzungsregelungen aus dem Jahre 2003 entsprechend aufzuheben und somit auch im Investitionsbereich die städtischen Förderrichtlinien entsprechend anzupassen. Der Wegfall der in Rechnung zu stellenden Eigenbeteiligung entlastet darüber hinaus die Verwaltung.